

A i d e - M é m o i r e .

1. Die Schweizerische Regierung hat seit der Kapitulation Deutschlands wiederholt auf diplomatischen Wege bei den Regierungen der vier Besatzungsmächte den Antrag gestellt, beim Alliierten Kontrollrat in Berlin eine Vertretung errichten zu dürfen. Gemäss erhaltenen Mitteilungen war die Bereitschaft zur Zulassung einer solchen Vertretung im Frühjahr 1948 allseits vorhanden. Da der Alliierte Kontrollrat seine Beratungen im März 1948 eingestellt hat, ist ein entsprechender Kontrollratsbeschluss bis heute jedoch nicht erfolgt.

2. Zwecks Heimschaffung der in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands ansässigen heimkehrwilligen Schweizerbürger hat die Schweizerische Regierung im Einvernehmen mit der Regierung der UdSSR im Herbst 1945 eine Militär-Delegation nach Deutschland gesandt. Seit Dezember 1945 hat die Delegation ihren Sitz in Berlin im Gebäude der ehemaligen Schweizerischen Gesandtschaft, das Eigentum der Schweizerischen Regierung ist. Das Verzeichnis der Mitglieder der Delegation ist im Besitze der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland. Die Aufgaben der Delegation sind im wesentlichen folgende:
 - a) Die Heimschaffung der in Berlin und der Sowjetischen Besatzungszone wohnhaften Schweizer, die sich zur endgültigen Ausreise aus Deutschland und Wohnsitznahme in der Schweiz melden, sowie die Rückschaffung der persönlichen Effekten und des Hausrates dieser Personen.

 - b) Die Prüfung des Schweizerbürgerrechts der Heimkehrer und der in Berlin und der Sowjetzone verbleibenden

. / .

- 2 -

Schweizer sowie die Ausstellung von Ausweisschriften (Passersätzen) für die als solche anerkannten Schweizerbürger. Die Ausstellung, Prüfung und Verlängerung der Ausweisschriften ergibt sich aus der Notwendigkeit für jeden Schweizer im Ausland, im Besitze eines gültigen Passdokumentes zu sein. Ausserdem ist die Kontrolle nötig, um Unregelmässigkeiten zu vermeiden. Wegen der damit verbundenen Vorteile ist ein Schweizerpass eine begehrte Ausweisschrift. Nicht selten sind Missbräuche festgestellt worden und es ist der Schweizerischen Regierung bekannt, dass Passfälschungen vorgekommen sind. Es liegt auch offensichtlich im Interesse der Behörden der Besatzungszone, dass die Delegation die Schweizer mit gültigen Pässen versieht.

- c) Die Feststellung der schweizerischen Vermögenswerte in der Sowjetischen Besatzungszone und ihre Anmeldung bei der SMAD. Gemäss Befehl 104 des Obersten Chefs der SMAD steht das ausländische Eigentum unter dem Schutz und der Kontrolle der sowjetischen Besatzungsbehörden. Da die Feststellung des schweizerischen Eigentums die Mitwirkung der schweizerischen Behörden zur Voraussetzung hat, hat der Unterzeichnete mit der Abteilung für Vermögenskontrolle der SMAD vereinbart, dass die Delegation die schweizerischen Vermögenswerte ihr anmeldet. Mit dieser Abteilung steht die Delegation auch bezüglich der Erhaltung und Verwaltung des schweizerischen Eigentums in Verbindung.
- d) Die monatliche Verteilung von aus der Schweiz stammenden Lebensmitteln, Textilien und dringenden Bedarfsartikeln an die Schweizerbürger in Berlin und der Sowjetischen Zone. Diese Verteilung, die vor der Kapitulation Deutschlands von der Schweizerischen Gesandtschaft in Berlin und vom Schweizerischen Konsulat in Leipzig vorgenommen

. / .

- 3 -

wurde, erfolgt seit 1940. Damals begann die Schweizerische Regierung wegen der Versorgungsschwierigkeiten in vielen Ländern die schweizerischen Staatsangehörigen im Ausland mit aus der Schweiz gesandten Waren zu unterstützen. Die Schweiz, die bekanntlich während und nach dem Kriege die Bevölkerung zahlreicher Notgebiete mit Lebensmitteln, Kleidern und Bedarfsartikeln versorgt hat, ist ihren Bürgern schuldig, auch sie mit Mangelwaren zu versehen. Die Verteilungen werden unter andern Ländern in ganz Deutschland vorgenommen.

- e) Die Prüfung der Einreisegesuche nach der Schweiz von in Berlin und der Sowjetzone wohnhaften Personen deutscher und anderer Staatsangehörigkeit und die Erteilung der Einreisevisa an die die Voraussetzung erfüllenden Gesuchsteller, soweit sie die Ausreisebewilligung erhalten. Die Visa-Anträge werden von der Delegation behandelt, weil keine andere schweizerische Antastelle für das in Frage stehende Gebiet besteht.
 - f) Die Förderung der Handelsbeziehungen zwischen der Schweiz und der Sowjetischen Besatzungszone und die tägliche Mitwirkung beim Warenaustausch im Rahmen der mit der Verwaltung für Aussenhandel der SMAD seit 1946 periodisch abgeschlossenen Handelsabkommen. Das letzte Handelsprotokoll, das für 1949 ein Handelsvolumen von rund 50 Millionen Schweizerfranken vorsieht, wurde am 1. Dezember 1948 unterzeichnet.
3. Im Zusammenhang mit den Wirtschaftsverhandlungen im November/Dezember 1948 hat der Unterzeichnete als Bevollmächtigter des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes (schweizerisches Wirtschaftsministerium) im Auftrage der Schweizerischen Regierung den Antrag auf Errichtung eines Schweizerischen Generalkonsulates bei der SMAD gestellt. Eine Abschrift dieses Antrages und des Begleitschreibens vom 9. Dezember 1948 an den Chef

- 4 -

der Verwaltung für Aussenhandel der SMAD ist hier beigeheftet. Die endgültige Antwort auf diesen Vorschlag steht noch aus. Der Antrag erfolgte im wesentlichen aus folgenden Ueberlegungen:

- a) Da die formale Grundlage der Heimschaffungsdelegation im Verlaufe der Zeit für die in Verbindung mit der SMAD zu behandelnden Aufgaben zu schmal geworden ist, wünscht die Schweizerische Regierung die Errichtung einer Vertretung bei der SMAD.

- b) Nach Auffassung der Schweizerischen Regierung ist die angemessene Form für diese Vertretung ein Generalkonsulat, da es begrifflich zu den Aufgaben einer konsularischen Vertretung gehört, den gegenseitigen Handel zu fördern und die Angehörigen des vertretenen Staates zu betreuen und da die Ausübung dieser Tätigkeit im Interesse sowohl der Schweiz als auch der Sowjetischen Besatzungszone liegt. Eine Handelsvertretung, an die zur Förderung der Handelsbeziehungen an Stelle einer konsularischen Vertretung unter Umständen gedacht werden könnte, hätte für die schweizerische Seite den Nachteil, dass sie nicht auf die schweizerische Wirtschaftsstruktur abgestimmt ist, weil in der Schweiz die Vornahme von Handelsgeschäften Sache der Privatpersonen ist und der Staat nur die allgemeinen Voraussetzungen für den Handelsaustausch zu schaffen hat. Eine Handelsvertretung wäre ausserdem im Gegensatz zur konsularischen Vertretung nicht schon dem Begriffe nach legitimiert, ihre Tätigkeit auf die unter Ziffer 2 angedeuteten, für die schweizerischen und die Behörden der Sowjetischen Besatzungszone nicht weniger wichtigen Gebiete zu erstrecken.

- c) Die Errichtung eines Generalkonsulates erscheint auch

. / .

- 5 -

deshalb am Platze, weil die Schweiz in den drei andern Besatzungszonen Deutschlands konsularische Vertretungen unterhält. Sie ist u.a. in Frankfurt durch ein Generalkonsulat, in der Britischen Zone durch einen konsularischen Hauptvertreter und in Baden-Baden durch ein Konsulat vertreten. Es entspricht einem Grundsatz der Schweizerischen Regierung, dass hinsichtlich des Statuts der Vertretung kein Unterschied zwischen den einzelnen Besatzungszonen in Deutschland gemacht wird. Eine zu Ungunsten der Sowjetischen Besatzungszone ungleiche Vertretung könnte der Auslegung Vorschub leisten, die Schweiz schenke dieser Zone und den Beziehungen zu ihr nicht die gleiche Beachtung, wie den übrigen Zonen. Die Schweizerische Regierung glaubt, dass es auch im Interesse der SMAD liegt, eine solche Auffassung nicht aufkommen zu lassen.

4. In Bestätigung des oben erwähnten Vorschlages an den Chef der Verwaltung für Aussenhandel stellt der Unterzeichnete auf Weisung seiner Regierung den Antrag, sobald als möglich ein Schweizerisches Generalkonsulat bei der SMAD in Berlin errichten zu können. Sofern dem Vorschlag in nächster Zukunft noch nicht entsprochen werden kann, wird um Zustimmung zu einer amtlichen schweizerischen Vertretung gebeten, die die unter Ziffer 2 skizzierten Aufgaben der Heimkehrungsdelegation zu erfüllen in der Lage wäre und "Schweizerische Interessen- und Handelsvertretung" benannt werden könnte.

2 Beilagen.

Der Chef der Schweizerischen
Heimkehrungsdelegation

Major von Diesbach
Legationsrat

Berlin, den 25. Januar 1949.
A/Bü.